

7. Beantragung einer Fachakademie für Sozialpädagogik an der Berufsschule

8. Änderungen beim Sportbeirat

Mindelheim, 1. Oktober 2020

12 - 4172.4

Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Unterallgäu

Das Seniorenkonzept des Landkreises Unterallgäu steht unter dem Leitgedanken „Unsere Bürger sollen mitten unter uns alt werden“. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Bemühungen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Hilfe-, Betreuungs- oder Pflegebedarf so lange wie möglich in ihrem bisherigen Umfeld bleiben können. Auch neue, gemeinschaftlich organisierte Wohnformen in den Gemeinden können hierzu ihren Beitrag leisten. Der Landkreis fördert daher die Entstehung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel der Förderung

Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG) für pflege- und/oder betreuungsbedürftige Menschen stehen für eine wohnortnahe Versorgung in Kleingruppen (max. 12 Personen). Gefördert werden Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).

In den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises sollen je nach örtlichem Bedarf ambulant betreute Wohngemeinschaften entstehen. Gebäudeeigentümer sollen einen Anreiz erhalten, die notwendigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen, ohne dass sich die Mehraufwendungen auf die Miethöhe auswirken.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Gebäudeeigentümer bzw. der rechtsfähige Bauträger (Projekträger).

Förderfähige Aufwendungen

Gefördert werden Kosten für Investitionen, die dazu dienen, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen aus der Bayerischen Bauordnung zu erfüllen, die mit der Nutzung als Wohnraum im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenhängen. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen dieser Förderung bezuschusst werden.

Besondere Fördervoraussetzungen

1. Nach Art. 21 Abs. 1 PflWoqG ist die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FOA) anzuzeigen. Empfehlenswert ist es, die FOA beim Landratsamt Unterallgäu so früh wie möglich über die Planung und das Konzept zu informieren.

2. Das Gebäude befindet sich im Landkreis Unterallgäu.
3. Die geplante Maßnahme entspricht den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der Bayerischen Bauordnung.
4. Die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft müssen erfüllt sein.
5. Es liegt ein entsprechendes inhaltliches Konzept des Initiators vor, aus dem Räumlichkeiten, Organisation und die Einhaltung der Anforderungen aus dem PfleWoqG etc. hervorgehen.
6. Die monatliche Kaltmiete orientiert sich am örtlichen Mietspiegel.
7. Die Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft entspricht dem Seniorenpolitischen Konzept/Quartierskonzept der Standortkommune. Falls ein solches Konzept noch nicht verabschiedet wurde, ist ein zustimmender - seniorenpolitischer - Beschluss des Gemeinderats zur Errichtung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erforderlich.

Art und Höhe der Förderung

1. Gefördert wird im Umfang der entstandenen Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro.
2. Jährlich kann eine Förderung für maximal zwei Vorhaben mit jeweils bis zu 10.000 Euro im Landkreis Unterallgäu bewilligt werden. Falls für mehr als zwei Vorhaben eine Förderung beantragt wird und die Fördervoraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sind, entscheidet der Zeitpunkt des Antrageingangs.

Förderverfahren

1. Bis spätestens zum 30. September jedes Kalenderjahres ist ein formloser Antrag unter Vorlage
 - a) der Baupläne,
 - b) des Finanzierungsplans,
 - c) des inhaltlichen Konzepts des Initiators,
 - d) des ggf. notwendigen Gemeinderatsbeschlusses und
 - e) eines Brandschutznachweises (z.B. eines Bauingenieurs oder Architekten), in dem die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sowie die notwendigen Rettungswege dargestellt sind, einzureichen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.
2. Antragsberechtigt ist der Zuwendungsempfänger. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange das Gebäude von der Wohngemeinschaft noch nicht bezogen wurde.
3. Der Antragsteller erhält zeitnah einen förmlichen Förderbescheid nach Eingang aller Unterlagen.

Auszahlung des Förderbetrags

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt im dem der Antragstellung darauffolgenden Kalenderjahr.

Zweckbindung

1. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass das Gebäude mindestens zehn Jahre entsprechend dem Verwendungszweck, d.h. zu Wohnzwecken im Rahmen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Art. 2 Abs. 3 PfleWoqG verwendet wird. Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist ein zeitanteiliger Betrag (pro Jahr ein Zehntel der Gesamtfördersumme) zurückzuzahlen.

2. Die Förderung wird unter der Bedingung bewilligt, dass innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheids mit den Bau- bzw. Umbaumaßnahmen begonnen wird. Der Betrieb der abWVG muss spätestens innerhalb von drei Jahre nach der Förderung durch den Landkreis Unterallgäu aufgenommen werden.

Prüfungsverfahren

1. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten sowie die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) ist zugelassen.
2. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
3. Die örtliche zuständige Heimaufsicht/FOA beim Landratsamt Unterallgäu prüft jährlich, ob die Kriterien einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfüllt sind und die Ergebnisqualität dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Mindelheim, 29. September 2020

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum 15. Mai im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 29. September 2020
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Alex Eder
Landrat